

Gemeinsame Initiative zur Änderung der Abfallwirtschafts-Satzung in Ostholstein erfolgreich - Unternehmensverband Ostholstein-Plön begrüßt Verbesserung für die Unternehmen

Der Zweckverband Ostholstein (ZVO) hat die Abfallwirtschaftssatzung zugunsten der Wirtschaft geändert. Eine generelle Vorschrift für Mindestgrößen von Pflichtabfalltonnen gibt es nun nur noch in Einzelfällen. Dieses Ergebnis gaben Vertreter des Unternehmensverbandes Ostholstein-Plön, der IHK zu Lübeck, der Handwerkskammer Lübeck, der Kreishandwerkerschaft Ostholstein-Plön, des DEHOGA-Kreisverbandes, des Verbandes der Campingplatzunternehmer Schleswig-Holstein und des ZVO bekannt.

Hintergrund ist die Anwendung der 2012 geänderten Vorschriften in der Abfallwirtschaftssatzung durch den ZVO. Diese schrieb den Unternehmen Pflichtabfalltonnen mit Mindestgrößen für hausmüllähnliche Gewerbeabfälle vor. Aus Sicht der Wirtschaft hatte die geänderte Satzung jedoch nur unzureichend den aktuellen Stand des Abfallrechts wiedergegeben. Denn dieses fordert zwingend nur für die Firmen eine Pflichtrestabfalltonne, bei denen tatsächlich entsprechende Abfälle zur Entsorgung anfallen. Eine möglichst vollständige Verwertung gewerblicher Abfälle im Sinne einer Kreislaufwirtschaft sollte aber stets Vorrang haben. Unter der Federführung der IHK zu Lübeck bot die Wirtschaft dem ZVO Gespräche über eine aus ihrer Sicht notwendige Anpassung der Abfallwirtschaftssatzung an. Die Verbandsversammlung des ZVO hat jetzt auf Vorschlag des Abfallwirtschaftsausschusses des Ostholsteiner Kreistages die entsprechende Änderung des Regelwerkes beschlossen.

„Der überwiegende Teil der öffentlich-rechtlichen Versorgungsträger im Lande hatte in ihren Satzungen bereits Regelungen getroffen, die ein auf den Einzelfall zugeschnittenes Volumen der Restabfallbehälter zulassen“, begründet der Geschäftsführer des Unternehmensverbandes Ostholstein-Plön, Eberhard Rauch, den Vorstoß der Wirtschaft. „Dadurch ist zum einen festgelegt, ob und in welcher Größenordnung Behälter durch die Betriebe vorzuhalten sind. Zum anderen werden verwertbare Abfälle anschließend tatsächlich der Verwertung zugeführt, da der Abfall erzeugende Betrieb mit Nachweis der Verwertung seiner Verpflichtung nach dem Gesetz nachkommt.“

Der Unternehmensverband ist sich mit der IHK zu Lübeck, der Handwerkskammer Lübeck, der Kreishandwerkerschaft Ostholstein-Plön, dem DEHOGA-Kreisverband und dem Verband der Campingplatzunternehmer Schleswig-Holstein darin einig, dass die Satzungsänderung nicht nur auf den Einzelfall zugeschnittene Lösungen anbietet, sondern mehr Transparenz schafft und die Ziele der Kreislaufwirtschaft unterstützt. „Die Vorteile der Verwertung sind bei dieser Regelung klar erkennbar, Anreize zur Beseitigung von Abfällen gibt es nicht mehr“, so Rauch weiter. „Das ist ein Beitrag zur Kostensenkung und zum Umweltschutz.“